

## Beschluss zur Akkreditierung

### des Studiengangs

#### ▪ „Informationsrecht“ (Master of Laws)

### an der Universität Oldenburg

**Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 58. Sitzung vom 23./24.02.2015 spricht die Akkreditierungskommission folgende Entscheidungen aus:**

1. Der Studiengang „**Informationsrecht**“ mit dem Abschluss „**Master of Laws**“ an der **Universität Oldenburg** wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) mit Auflagen akkreditiert.

Der Studiengang entspricht grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Die im Verfahren festgestellten Mängel sind durch die Hochschule innerhalb von neun Monaten behebbar.

2. Es handelt sich um einen **weiterbildenden** Masterstudiengang.
3. Die Akkreditierungskommission stellt für den Studiengang ein **anwendungsorientiertes Profil** fest.
4. Die Akkreditierung wird mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS spätestens **bis zum 30.11.2015** anzuzeigen.
5. Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von sieben Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist unter Anrechnung der vorläufigen Akkreditierung gemäß dem Beschluss der Akkreditierungskommission vom 27.08.2013 **gültig bis zum 30.09.2020**.

#### **Auflagen:**

1. In der Zulassungsordnung muss das für das Studium erforderliche juristische Vorwissen aus einem ersten nichtjuristischen Studium und das im Rahmen einer einschlägigen Berufserfahrung erworbene juristische Vorwissen im Hinblick auf die im Studium zu erwerbenden Kompetenzen so beschrieben werden, dass erkennbar ist, wie insgesamt, also unter Einbeziehung des Kompetenzerwerbs während des Studiums, die Vergabe des Abschlussgrades „Master of Laws“ gerechtfertigt ist.
2. Die Module im vierten Semester sind so zu gestalten, dass sie mit ihrem Workload berufsbeleitend studierbar sind.

Abweichend von der gutachterlichen Beschlussempfehlung sieht die AK das Kriterium 2.5 als

erfüllt an.

Die Auflagen beziehen sich auf im Verfahren festgestellte Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen i. d. F. vom 20.02.2013.

Die Auflagen wurden fristgerecht erfüllt.  
Die Akkreditierungskommission bestätigt dies mit Beschluss vom 22./23.02.2016.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

1. Das Thema „Datenschutz“ sollte in das Pflichtcurriculum aufgenommen werden.
2. Die thematischen Überschneidungen in einigen Modulen sollten reduziert werden.
3. Die Skripte sollten in kürzeren Abständen, nach Maßgabe der Entwicklung von Recht und Technik, aktualisiert werden.
4. Die formalen Anforderungen an die Erstellung von schriftlichen Ausarbeitungen sollten an einer zentralen Stelle für die Studierenden zugänglich gemacht werden.
5. Es sollte in Erwägung gezogen werden, für wenige weitere Module eine Klausur als Prüfungsform vorzusehen, um die Kompetenz zur Lösung einer juristischen Aufgabenstellung nur mit Hilfe des Gesetzestextes zu prüfen

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.



## **Gutachten zur Akkreditierung**

### **des Studiengangs**

#### **▪ „Informationsrecht“ (Master of Laws) an der Universität Oldenburg**

Begehung am 14.11.2014

#### **Gutachtergruppe:**

**Prof. Dr. Frank Fechner**

TU Ilmenau, Institut für Rechtswissenschaften

**Prof. Dr. Diana D. Chiampi Ohly**

Hochschule Darmstadt, Fachbereich  
Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit

**RA Marcus Beckmann**

Rechtsanwaltskanzlei Beckmann und Norda,  
Bielefeld (Vertreter der Berufspraxis)

**Susann Schultz**

Student der Universität Greifswald (studentische  
Gutachterin)

#### **Koordination:**

Simon Lau

Geschäftsstelle AQAS, Köln



Agentur für Quali-  
tätssicherung durch  
Akkreditierung von  
Studiengängen

## **Präambel**

---

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 20.02.2013.

## **I. Ablauf des Verfahrens**

---

Die Universität Oldenburg beantragt die Akkreditierung des Studiengangs „Informationsrecht“ mit dem Abschluss „Master of Laws“

Es handelt sich um eine Reakkreditierung.

Das Akkreditierungsverfahren wurde am 27.08.2013 durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. Es wurde eine vorläufige Akkreditierung bis zum 30.08.2014 ausgesprochen, die mit Beschluss vom 19.08.2014 bis zum 28.02.2014 verlängert wurde. Am 14.11.2014 fand die Begehung am Hochschulstandort Oldenburg durch die oben angeführte Gutachtergruppe statt. Dabei erfolgten unter anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und Studierenden.

Das vorliegende Gutachten der Gutachtergruppe basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der Hochschule und den Ergebnissen der Begehung. Insbesondere beziehen sich die deskriptiven Teile des Gutachtens auf den vorgelegten Antrag.

## **II. Bewertung des Studiengangs**

---

### **1. Profil und Ziele**

Beim Studiengang „Informationsrecht“ handelt sich um einen weiterbildenden, berufsbegleitenden Studiengang. Er richtet sich an Juristinnen und Juristen sowie an Betriebswirtschaftler mit juristischem Schwerpunkt sowie an Interessenten aus der IT- und Medienbranche.

Ziel des Studiengangs ist es laut Antrag, Expertinnen und Experten auf dem Rechtsgebiet des Informationstechnologierechts auszubilden. Die Studieninhalte orientieren sich am Fächerkanon für die Fachanwaltsausbildung für Informationstechnologierecht nach der Fachanwaltsordnung. Durch die Einbeziehung von Praktikern in die Lehre soll eine Verzahnung von wissenschaftlicher Fundierung und praktischer Ausbildung gewährleistet werden.

Durch die Nutzung von Projektarbeiten als Lehrmethode sollen Synergien zwischen dem Beruf der Studierenden und dem Studium erzielt werden. Neben fachlichen, instrumentellen, systemischen und methodischen Kompetenzen sollen die überfachlichen Methoden und die Sozialkompetenzen ausgebaut werden. Es sollen die Voraussetzungen für lebenslanges Lernen, eigenverantwortliches Arbeiten und die Übernahme von Führungspositionen geschaffen werden.

Die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, an der der Studiengang angesiedelt ist, besteht aus dem Department für Informatik und dem Department für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften. Dem Department für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften gehören vier Institute an: das Institut für Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik, das Institut für

Rechtswissenschaften, das Institut für Volkswirtschaftslehre und das Institut für ökonomische Bildung.

Das Center für lebenslanges Lernen (C3L), das nach eigenen Angaben u.a. auf berufsbegleitende Studiengänge spezialisiert ist, ist an der Durchführung des Studiengangs beteiligt.

Zum Studium zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die über eine mindestens einjährige, einschlägige Berufserfahrung verfügen und mindestens einen Bachelorabschluss mit 180 CP in den Rechtswissenschaften oder einem betriebswirtschaftlichen Studiengang mit entsprechendem Schwerpunkt besitzen. Bis zu 30 CP sollen über Vorkenntnisse der Studierenden im Studium anrechenbar sein. Ein Auswahlverfahren ist vorhanden.

Nach erfolgreichem Abschluss wird den Absolventinnen und Absolventen der Grad „Master of Laws“ verliehen.

### **Bewertung:**

Wie die Begehung am 14.11.2014 gezeigt hat, ist der Studiengang „Informationsrecht“ sehr gut in das Gesamtkonzept der Universität Oldenburg eingebunden. Die von der Hochschule formulierten Qualifikationsziele enthalten fachliche und überfachliche Aspekte und zielen klar auf eine angemessene wissenschaftliche Befähigung der Studierenden ab. Die Persönlichkeitsentwicklung und das gesellschaftliche Engagement der Studierenden werden u.a. durch die gesellschaftlich relevanten Lehrinhalte und die Lehrformen in geeigneter Weise gefördert. Die Änderungen am Studienkonzept der letzten Jahre sind weitestgehend nachvollziehbar und positiv.

Der Studiengang verfügt über ein Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit.

Besonderer Beachtung bedarf die Frage nach der Zulassung zum Studium:

Grundsätzlich werden die Ziele des Masterstudiengangs vom Berufsfeld der anwendungsorientierten Juristin beziehungsweise des anwendungsorientierten Juristen mit dem Aufgabenschwerpunkt Informationsrecht geprägt. Seit der Erstakkreditierung ist der Studiengang jedoch auch für Absolventen und Absolventinnen wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge mit rechtswissenschaftlichem Studienschwerpunkt geöffnet worden. Hierdurch soll auch „die Nachfrage nach juristischem Expertenwissen in wirtschaftswissenschaftlichen Berufsfeldern gedeckt werden“. Möglicherweise lässt sich die Öffnung auch auf die Notwendigkeit zurückführen, Masterstudiengänge für „fachfremde“ Bachelorabsolventen zu öffnen. Inwieweit der ambitionierte Studiengang „Informationsrecht“ an der Universität Oldenburg auch von Nichtjuristen erfolgreich abgeschlossen bzw. sinnvollerweise besucht werden kann, konnte bei der Vorortbegehung nicht abschließend geklärt werden. Die Studiengangsverantwortlichen wiesen darauf hin, dass juristische Vorkenntnisse für den Studiengang erforderlich seien, diese aber üblicherweise aus einem wirtschaftsrechtlichen Bachelorstudiengang mit juristischem Schwerpunkt an der Universität Oldenburg erworben würden. Tatsächlich würden in der Praxis keine Probleme mit unterschiedlichen Vorkenntnissen bestehen. Auch andere LL.M.-Studiengänge in Deutschland würden keine juristischen Vorkenntnisse voraussetzen. Juristen hätten lediglich Vorteile im Hinblick auf die Methodik, nicht im Bezug auf Spezialwissen. Gerade im per se interdisziplinären Informationsrecht wäre vielmehr der Austausch zwischen Juristen und Nichtjuristen fruchtbar. Auch die Befragung der Studierenden erbrachte keine Hinweise auf Probleme von Nichtjuristen im Studiengang.

Trotz dieser Ausführungen sind beim Gutachterteam erhebliche Zweifel an der Sinnhaftigkeit einer so weitgehenden Öffnung für Nichtjuristen (bzw. mindestens „Bachelor-Juristen“) verblieben. Vor allem im Hinblick auf den Abschluss „Master of Laws“ erscheint es nicht haltbar, allein aufgrund von Spezialkenntnissen beziehungsweise der Fähigkeit, sehr spezialisierte Sachfragen auszuarbeiten und zu präsentieren, diesen Titel zu vergeben. Die Nachfrage bei den Studiengangsverantwortlichen ergab, dass Grundlagen in diesem Studiengang nicht vermittelt würden. Insbesondere gibt es aber auch kein „Anpassungssemester“, Propädeutikum o.ä., in dem grund-

legende juristische Arbeitsweisen, insbes. Methoden von Nichtjuristen erlernt werden könnten. Letztlich konnte auch die Fragerunde mit den Studierenden die aufgeworfene Problematik nicht klären. Sämtliche Studierenden, die bei der Befragung anwesend waren, waren Volljuristen, die naturgemäß über die erforderlichen Grundkenntnisse verfügten. Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass einzelne oder auch alle Module im Gasthörerstatus absolviert werden können, worüber jeweils ein Zertifikat ausgestellt wird, was für Nichtjuristen ein gangbarer Weg sein kann, die für sie durchführbaren bzw. erforderlichen Spezialkenntnisse zu erwerben.

Die Problematik des Zugangs wird dadurch verschärft, dass die Ordnung (Neufassung) über den Zugang und die Zulassung für den berufs begleitenden Masterstudiengang „Informationsrecht“ an der Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg vom 17.08.2012 nach Ansicht der Gutachtergruppe nicht hinreichend bestimmt gefasst ist. In § 2 wird als Zugangsvoraussetzung aufgeführt, dass die Bewerberin oder der Bewerber u.a. „einen erfolgreichen Diplom-, Bachelor-, Master- oder Magisterabschluss in einem Studium der Wirtschaftswissenschaften mit dem Nebenfach Recht oder einem juristischen Schwerpunkt erlangt hat oder eine Patentanwaltsausbildung erfolgreich absolviert hat“. In keiner Weise ergibt sich hieraus, welchen Umfang der juristische Anteil des Studiums mindestens betragen muss oder welche sonstigen Anforderungen erfüllt werden müssen, um über die für den Masterstudiengang „Informationsrecht“ erforderlichen Fähigkeiten zu verfügen. Hinzukommen muss entweder die Ableistung eines Referendardienstes „oder eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in einem juristischen Beruf oder in einem Beruf mit juristischem Anteil“. Diese Bestimmung (§ 2 b) ist vollkommen unbestimmt im Hinblick auf die Fähigkeiten, die innerhalb dieser Berufstätigkeit erworben sein müssen [Monita 1 und 2].

## **2. Qualität des Curriculums**

---

Das Curriculum des Studiengangs verteilt sich auf insgesamt neun Module (fünf Pflicht- [inkl. Masterarbeit] und vier Wahlpflichtmodule). Von den vier Wahlpflichtmodulen wählen die Studierenden zwei.

Es existieren folgende Pflichtmodule: Immaterialgüterrecht, IT-Vertragsrecht, Internetrecht, Telekommunikationsrecht und Mastermodul. Folgende Wahlpflichtmodule können belegt werden: Datenschutzrecht, IT- und Steuerrecht, eGovernment und Vergaberecht sowie Computer- und Internetstrafrecht.

In der Teilzeitvariante über vier Semester Regelstudienzeit (90 CP) wird ein Wahlpflichtmodul im 1. und eins im 3. belegt. Ein Modul erstreckt sich jeweils über ein Semester.

### **Bewertung:**

Das Curriculum des Studiengangs ist fachlich überzeugend. In jedem Modul – mit Ausnahme des Mastermoduls – können 10 CP erlangt werden. Die Zusammenstellung der Module sowie der Inhalt und Aufbau der einzelnen Module sind stimmig. In den Pflichtmodulen werden sowohl Grundlagen als auch ausgewählte, praxisorientierte Schwerpunkte vermittelt. Der Inhalt der Wahlpflichtmodule orientiert sich an den angegebenen Schwerpunkten unter Einbeziehung der für das Verständnis erforderlichen Grundlagenvermittlung. Der Aufbau der Module ist didaktisch gelungen. Dies trifft gleichermaßen auf Pflichtmodule wie auf Wahlpflichtmodule zu. Das Thema „Datenschutz“ könnte jedoch vom Wahlpflichtteil in das Pflichtcurriculum übernommen werden [Monitum 5].

Das Curriculum ist ausgerichtet an den Vorgaben für den Erwerb des Fachanwaltes im Informationstechnologierecht. Diese Schwerpunktsetzung ist nachvollziehbar, zumal dieser Bereich in der Praxis eine herausragende Rolle spielt. Die Anforderungen der Berufspraxis spiegeln sich in der Schwerpunktsetzung der Module eindeutig wider, was positiv zu bewerten ist.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen zudem, dass einige Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs auch an den Klausuren dieser fachanwaltschaftlichen Ausrichtung teilgenommen und bestanden haben. Die Absolventinnen und Absolventen sind am Arbeitsmarkt stark nachgefragt.

Die in den Modulen aufgenommenen verschiedenen Rechtsbereiche, sind nicht isoliert zu betrachten, sondern weisen Gemeinsamkeiten und Schnittmengen auf. Dabei wird auch die Vermittlung fachübergreifenden Wissens indiziert, wenn es etwa um die für die IT-Vorgänge relevanten technischen Vorgaben geht. Allerdings könnten die thematischen Überschneidungen in einigen Modulen etwas reduziert werden [Monitum 6]

Für den Studiengang sind adäquate Lehr- und Lernformen vorgesehen. Das Fachwissen wird zunächst im Rahmen einer sechswöchigen Einarbeitungsphase durch Zurverfügungstellen studiengangseigener Skripte zum Selbststudium von den Studierenden erarbeitet. Die Skripte sollten in kürzeren Abständen (mindestens aber einmal pro Jahr), nach Maßgabe der Entwicklung von Recht und Technik, aktualisiert werden [Monitum 7]. Daneben haben die Studierenden Zugriff auf Online-Datenbanken für die Recherche von Literatur, Rechtsprechung etc. Innerhalb dieser Phase haben die Studierenden intensiven Kontakt zu den Prüfern und/oder Mentoren der Module, die Fragen beantworten und den Lernerfolg überwachen. Im Rahmen der ersten Präsenzphase werden die Kenntnisse vertieft und erweitert. Die Vertiefung hiernach erfolgt zudem durch weitere online-Diskussionen sowie im Rahmen der Präsenzphase II, in der ausgewählte Themen besprochen werden.

Die Module sind vollständig im Modulhandbuch dokumentiert. Es erfolgt eine regelmäßige Aktualisierung des Modulhandbuchs. Das jeweils aktuelle Modulhandbuch ist den Studierenden über die Homepage des Studiengangs zugänglich. Die Präzisierung der Voraussetzungen geht mit der Frage der nachzubessernden Definition der Eingangsvoraussetzungen einher [Monitum 1].

Für jedes Modul ist als Modulprüfung eine Präsentation und schriftliche Ausarbeitung vorgesehen. Die Präsentation erfolgt im Rahmen der Präsenzphase II. Die Prüfungsform der Präsentation einer zuvor selbst verfassten schriftlichen Ausarbeitung passt zu den vermittelten Kompetenzen. Allerdings wird hiermit nicht sichergestellt, dass jeder Studierende im Verlauf des Studiums ein angemessenes Spektrum an Prüfungsformen kennen lernt. Die Befähigung, allein mit Hilfe des Gesetzestextes, in einer vorgegebenen kurzen Zeit eine juristische Aufgabenstellung zu bewältigen, die durch die Teilnahme an Klausuren vermittelt wird, entfällt damit. Die in den Modulen gleichermaßen vorgesehenen Prüfungsformen vermögen diese Kompetenz nicht zu vermitteln [Monitum 4].

Die Inhalte der Module demonstrieren, dass neben dem fachlichen und fachübergreifenden Wissen auch die für einen berufsbegleitenden Masterstudiengang immanenten methodischen Kompetenzen vermittelt werden, unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ausnahme. Das Curriculum entspricht damit dem Masterniveau.

### **3. Studierbarkeit**

---

Für den Studiengang ist ein wissenschaftlicher Leiter verantwortlich. Insgesamt liegt die Verantwortung bei der Fakultät „Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“. Eine Kooperation mit der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung C3L der Universität Oldenburg besteht. Die Studien-AG, die Studienkommission und der Fakultätsrat sind u.a. für Änderungen der Ordnungen des Studiengangs zuständig. Halbjährlich tagt eine Studiengangsleitungskonferenz der Fakultät. Laut Antrag wirken in sämtlichen Gremien Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden mit.

In die Lehre des Studiengangs sind Mentorinnen und Mentoren eingebunden. Diese werden halbjährlich vom C3L geschult. Informationen zum Studiengang sind u.a. auf der entsprechenden Homepage zu finden.

Es handelt sich um einen weiterbildenden, berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern. Im Durchschnitt sollen die Studierenden 2 Module pro Semester (20 CP) belegen. Das vierte Semester hat einen Umfang von 30 CP. Das Studium kann jedoch auch in Vollzeit (drei Semester) oder gestreckt über sieben Semester studiert werden.

Eine internetgestützte Lernumgebung ist vorhanden. Als Lehr- und Lernformen werden u.a. Case Studies und Gruppenarbeit genutzt. Hinzu kommen Präsentationen, Referate und Selbststudiumsanteile. In jedem Modul müssen die Studierenden zwei benotete Prüfungsleistungen erbringen (Präsentation und schriftliche Ausarbeitung). Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Gegenüber der Erstakkreditierung wurde laut Antrag die Prüfungszahl je Modul um eine Prüfung reduziert. Die Prüfungsform der Klausur ist entfallen.

Laut Antrag bewerten die Studierenden die Module (Inhalte, Stoffumfang etc.) überwiegend positiv. Der angenommenen Workload entspricht nach Angaben der Fakultät den realen Bedingungen. Als Gründe für einen Modulabbruch wurden von den Studierenden laut Antrag keine von der Hochschule zu verantwortenden Gründe genannt. Die mittlere Fachstudiendauer liegt nach Angaben der Hochschule bei 5,4 Semestern.

Die Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen liegen laut Antrag überwiegend im Bereich „gut“. Das Studium wird im Durchschnitt mit der Note 1,88 abgeschlossen.

Jährlich können bis zu 25 Studierenden in den Studiengang aufgenommen werden. Die Einschreibung kann im Sommer- und Wintersemester erfolgen.

Der Nachteilsausgleich ist in § 10 Abs. 2 der Prüfungsordnung geregelt. Die Prüfungsordnung wurde gemäß der Bestätigung der Hochschulleitung einer Rechtsprüfung unterzogen und veröffentlicht.

### **Bewertung:**

Die Verantwortlichkeiten für den zu bewertenden Studiengang sind klar geregelt und liegen zum einen bei dem wissenschaftlichen Leiter und zum anderen bei der Fakultät Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften. Außerdem besteht eine hochschulinterne Kooperation mit dem C3L, welches auch Mentorinnen und Mentoren einsetzt, so dass eine umfassende Betreuung der Studierenden gewährleistet ist.

Es gibt jedoch keine allgemeine Einführungsveranstaltung. Die Einführung in das Studium wird zum einen durch Handreichungen und zum anderen durch kurze Einführungen in den einzelnen Veranstaltungen durchgeführt. Da es sich um einen weiterbildenden Studiengang handelt, in den allein Studierende mit einem bereits vorher erlangten akademischen Abschluss aufgenommen werden, sind diese kurzen Einführungen jedoch ausreichend.

Weiterhin stehen den Studierenden alle allgemeinen Beratungsangebote der Universität Oldenburg zur Verfügung, insbesondere Angebote für Studierende mit Behinderung, bzw. Studierende in besonderen Lebenslagen.

Der Workload wird durch die regelmäßige Evaluation überprüft. Der Workload als auch die Art der Stoffvermittlung werden bei Bedarf angepasst. Fraglich ist jedoch, ob die Studierbarkeit des vierten Studienseesters tatsächlich gegeben ist, da hier berufsbegleitend ein Workload von 780 bis 900 Stunden möglich ist. Die Universität Oldenburg muss ein Konzept vorlegen, dass die Studierbarkeit stichhaltig belegt [Monitum 3]

Anerkennungsregeln für Leistungsnachweise, welche an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen bzw. außerhochschulisch erworben wurden, bestehen. Damit sind die formellen

Anforderungen vollumfänglich erfüllt. Diese Regelungen finden jedoch nur äußerst selten Anwendung, da der Lehrstoff des zu bewertenden Studiengangs äußerst speziell ist.

Die Prüfungsorganisation wird durch das Studiengangsmanagement zentral übernommen. Die Prüfungsdichte ist mit zwei Teilprüfungen pro Modul hoch aber machbar. Die vorhandenen formalen Anforderungen an die Erstellung von schriftlichen Ausarbeitungen sollten jedoch an einer zentralen Stelle für die Studierenden zugänglich gemacht werden [Monitum 8].

Es bestehen Regelungen zum Nachteilsausgleich und diese werden auch großzügig angewendet.

Die organisatorische und inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen erfolgt innerhalb der regelmäßigen Dozententreffen. Diese könnte jedoch enger getaktet werden, um die Aktualität der Lehrinhalte und inhaltlichen Probleme in jedem Semester zu vermeiden [Monitum 7]. Denkbar wäre hier ein Dozententreffen pro Semester.

Im Durchschnitt wird die Regelstudienzeit eingehalten.

#### **4. Berufsfeldorientierung**

---

Der weiterbildende Masterstudiengang soll die Absolventinnen und Absolventen zur Übernahme von anwaltlichen, beratenden und gestalterischen Tätigkeiten in Kanzleien, Unternehmen und Verbänden im Feld des Informationsrechts befähigen.

Die Berufsfeldorientierung soll u.a. die selbstgesteuerte Bearbeitung von Studieninhalten, Projektarbeiten mit Anwendungsbezug und durch die Reflexion der Studienleistungen der Studierenden im Kontext der beruflichen Tätigkeit gestärkt werden.

HochschullehrerInnen und Lehrende aus der Praxis sollen für die Lehrveranstaltungen jeweils ein Dozententeam bilden.

Im Jahr 2013 hat eine Alumni-Befragung stattgefunden. Diese ergab laut Antrag, dass die Absolventinnen und Absolventen im Wesentlichen ihre Kompetenzen und Aufstiegschancen verbessern wollten. Die Befragten bestätigen, dass sie das erlangte Wissen gut im Beruf verwenden können.

#### **Bewertung**

Die für die Berufsfeldorientierung aufgestellten Kriterien werden erfüllt. Das Informationsrecht stellt nach wie vor ein wichtiges rechtliches Themenfeld dar, welches in Rechtsanwaltskanzleien, in der Wirtschaft und Verbänden nachgefragt wird.

Der Studiengang ist praxisnah konzipiert, so dass die Studierenden das erworbene Wissen und die erlernten Methoden selbstständig im beruflichen Umfeld nutzen können. Dies erfolgt nicht nur durch den Einsatz erfahrener Dozentinnen und Dozenten aus Praxis und Lehre, sondern auch durch den Austausch der Studierenden untereinander, welcher gefördert wird. Da es sich um einen berufs begleitenden Studiengang handelt, können auch die Studierenden ihr Praxiswissen einbringen, was die Berufsfeldorientierung des Studiengangs weiter stärkt. Hervorzuheben ist, dass sich der Studiengang so nicht nur mit der Vermittlung theoretischen Wissens begnügt.

Das Informationsrecht ist durch stetigen Wandel gekennzeichnet, so dass der Studiengang auch den Umgang mit neuen rechtlichen Problemen fördern muss und dies vorliegend auch hinreichend gewährleistet. Aktuelle rechtliche Problemfelder werden u.a. in den Präsenzveranstaltungen und über die Lernplattform diskutiert. Dabei werden gemeinsam Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Dies spiegelt die praktische Tätigkeit überzeugend wider.

Auch technische Kompetenz ist für das Informationsrecht von entscheidender Bedeutung. Technische Grundlagen werden ebenfalls in Zusammenhang mit den jeweiligen rechtlichen

Fragestellungen vermittelt. Dabei fließen die praktischen Erfahrungen der Dozentinnen und Dozenten und Studierenden mit ein.

Schließlich ist zu begrüßen, dass der Studiengang durch die Förderung des Erfahrungsaustausches auch die Netzwerkbildung unterstützt.

## **5. Personelle und sächliche Ressourcen**

---

Derzeit sind laut Antrag 15 HochschullehrerInnen und PraktikerInnen sowie 5 Mentoren in der Lehre des Studiengangs tätig. Alle externen Lehrenden sind über Lehraufträge in den Studiengang eingebunden. Die Lehraufträge werden aktuell semesterweise verlängert.

Die Hochschule verfügt über einen „Lifelong Learning Campus“ in dem u.a. Seminarräume für die Präsenzveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Der Studiengang finanziert sich über die Erlöse der Modulgebühren.

### **Bewertung**

Sowohl in der Besprechung mit der Hochschulleitung als auch mit den Studiengangsverantwortlichen hat sich ergeben, dass eine starke Kontinuität bei den Lehrbeauftragten vorhanden ist und ein Wechsel eher selten stattfindet. Die Lehrbeauftragten seien bundesweit sehr anerkannt, was von der Gutachtergruppe, soweit nachprüfbar, bejaht werden konnte. Hervorgehoben wurde insbesondere von den Studiengangsverantwortlichen der hohe Einsatz der Lehrenden nicht nur im Hinblick auf den großen Aufwand z. B. bei der Erstellung von Skripten, sondern auch in persönlicher Hinsicht. Einige Veranstaltungen fanden auch außerhalb der Universität Oldenburg z. B. in den Räumen von Anwaltskanzleien, etwa in Köln und in Berlin, statt.

Da es sich zu einem großen Teil um externe Lehrbeauftragte handelt, gibt es keine Abstimmungsrunde durch die Dozentinnen und Dozenten selbst, wohl aber eine Kontrolle der Lehrinhalte durch den Studiengangsleiter und indirekt über die Evaluierung durch die Studierenden. Längerfristig wird eine zweite Professur für sinnvoll gehalten, indessen gibt es bislang noch keine konkreten Planungen, da die bisherigen Ressourcen als ausreichend angesehen werden, solange nicht die Nachfrage eklatant steigt.

Bei der Begehung haben sich die Räumlichkeiten als ansprechend und gut ausgestattet erwiesen. Insbesondere für auswärtige Studierende, die sich zu Präsenzphasen zusammenfinden, gibt es hinreichend Räumlichkeiten zum zwanglosen sowie fachlichen Austausch. Zudem besteht die Möglichkeit, die nicht weit entfernte Universitätsbibliothek im Hinblick auf Literatur wie Arbeitsräume zu nutzen.

Die Finanzierung des Studiengangs „Informationsrecht“ erscheint auch auf längere Frist gesichert bzw. es erscheint die Fertigstellung des Studiums selbst dann gesichert, wenn keine neuen Studierenden nachrücken sollten. Das Weiterbildungszentrum („C3L“) bietet unterschiedliche Studiengänge an, wobei die Mittel aller Studiengänge zusammenfließen und sich gegenseitig ausgleichen, weshalb finanzielle Engpässe in einem Studiengang leicht verkraftet werden könnten. Die Vizepäsidentin der Hochschule hat dem Gutachterteam zugesichert, dass notfalls die Universität als solche für den Studiengang einspringen würde, sodass jede/jeder Studierende auf jeden Fall seinen Abschluss machen können. Zudem gibt es seit eineinhalb Jahren einen Notfallfonds, der einspringen könnte. Derzeit würde der Studiengang allerdings sehr stark nachgefragt, weshalb im Augenblick keine Bedenken hinsichtlich der Zukunft des Studiengangs bestehen.

## 6. Qualitätssicherung

---

Die Universität Oldenburg verfügt über eine Ordnung zur Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen.

Laut Antrag werden sämtliche Module durch einen standardisierten Fragebogen evaluiert. Hinzu kommen Evaluationen der Studienmaterialien, der Dienstleistungsqualität und des Workloads. Die Ergebnisse der Evaluationen werden laut Antrag u.a. in der Studiengangskonferenz diskutiert.

Das C3L führt ein Lektorat der Studienmaterialien durch und achtet nach eigenen Angaben auf die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards.

### **Bewertung**

Es werden Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt. Hierzu gehören die Evaluationsergebnisse sowie die Ergebnisse von Workload-Erhebungen, von Daten zum Studienerfolg und von Absolventenbefragungen.

Positiv hervorzuheben ist die intensive Betreuung der Studierenden durch das C3L sowie durch die Mentoren während des gesamten Studiums. Durch die intensive Betreuung durch die Mentoren wird zudem die Organisation des Selbststudiums sowie der Lernerfolg überwacht. Zur Qualitätssicherung und Sicherung des Lernerfolges ist zudem die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen erforderlich. Positiv hervorzuheben ist die Fachkompetenz der PrüferInnen und Mentoren. Es wird auf die Kontinuität der Lehrbeauftragten geachtet.

Die Maßnahmen zur Untersuchung und Weiterentwicklung der studentischen Arbeitsbelastung berücksichtigen deren berufliche oder anderweitige Tätigkeiten. Die Studierenden schließen im Regelfall innerhalb der Regelstudienzeit ab, was als positiv zu bewerten ist. Jedoch ist aus Sicht der Gutachtergruppe fraglich, ob die berufsbegleitende Studierbarkeit des vierten Semesters mit 780 bis 900 Stunden Workload tatsächlich gegeben ist (s. Kapitel Studierbarkeit) [Monitum 3].

## 7. Zusammenfassung der Monita

---

### **Monita:**

1. Die juristischen Vorkenntnisse, die im Rahmen der Zulassung überprüft werden, müssen in der Zulassungsordnung kompetenzorientiert formuliert werden. Es muss erkennbar sein, dass diese Vorkenntnisse ausreichend dafür sind, dass die Studierenden im Studium bestehen können.
2. In der Zulassungsordnung muss die geforderte einschlägige Berufserfahrung kompetenzorientiert definiert werden.
3. Es muss ein Konzept vorgelegt werden, aus dem stichhaltig hervorgeht, dass das vierte Semester mit 780 bis 900 Stunden Workload berufsbegleitend studierbar ist.
4. Es muss in jedem Pflichtmodul eine Klausur als Prüfungsform genutzt werden.
5. Das Thema „Datenschutz“ sollte in das Pflichtcurriculum aufgenommen werden.
6. Die thematischen Überschneidungen in einigen Modulen sollten reduziert werden.
7. Die Skripte sollten in kürzeren Abständen (mind. einmal pro Jahr), nach Maßgabe der Entwicklung von Recht und Technik, aktualisiert werden.
8. Die formalen Anforderungen an die Erstellung von schriftlichen Ausarbeitungen sollten an einer zentralen Stelle für die Studierenden zugänglich gemacht werden.

### III. Beschlussempfehlung

---

#### Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

*Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche*

- *wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,*
- *Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,*
- *Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement*
- *und Persönlichkeitsentwicklung.*

- Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

#### Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

*Der Studiengang entspricht*

*(1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,*

*(2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,*

*(3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,*

*(4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

#### Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

*Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.*

*Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.*

*Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.*

*Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzepts.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Die juristischen Vorkenntnisse, die im Rahmen der Zulassung überprüft werden, müssen in der Zulassungsordnung kompetenzorientiert formuliert werden. Es muss erkennbar sein, dass diese Vorkenntnisse ausreichend sind, dass die Studierenden im Studium bestehen können.
- In der Zulassungsordnung muss die geforderte einschlägige Berufserfahrung kompetenzorientiert definiert werden.

#### Kriterium 2.4: Studierbarkeit

*Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:*

- *die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,*
- *eine geeignete Studienplangestaltung*
- *die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,*
- *eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,*
- *entsprechende Betreuungsangebote sowie*
- *fachliche und überfachliche Studienberatung.*

*Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Es muss ein Konzept vorgelegt werden, aus dem stichhaltig hervorgeht, dass das vierte Semester mit 780 bis 900 Stunden Workload berufsbegleitend studierbar ist.

### **Kriterium 2.5: Prüfungssystem**

*Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Es muss in jedem Pflichtmodul eine Klausur als Prüfungsform genutzt werden.

### **Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen**

*Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.*

Das Kriterium entfällt.

### **Kriterium 2.7: Ausstattung**

*Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation**

*Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

*Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilanpruch**

*Studiengänge mit besonderem Profilspruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

*Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs gibt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen:

- Das Thema „Datenschutz“ sollte in das Pflichtcurriculum aufgenommen werden.
- Die thematischen Überschneidungen in einigen Modulen sollten reduziert werden.
- Die Skripte sollten in kürzeren Abständen (mind. einmal pro Jahr), nach Maßgabe der Entwicklung von Recht und Technik, aktualisiert werden.
- Die formalen Anforderungen an die Erstellung von schriftlichen Ausarbeitungen sollten an einer zentralen Stelle für die Studierenden zugänglich gemacht werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Informationsrecht**“ an der **Universität Oldenburg** mit dem Abschluss „**Master of Laws**“ unter Berücksichtigung des oben genannten Veränderungsbedarfs zu akkreditieren.